



Europäisches Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (ADR)

SR 0.741.621; AS 1972 1073

1. Die von der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (WP.15) des Binnenverkehrsausschusses der UN-Wirtschaftskommission für Europa an ihrer 96., 97., 98., 99. und 100. Tagung (2014, 2015 und 2016) beschlossenen Änderungen der Anlagen A und B des Europäischen Übereinkommens vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (ADR) werden übernommen.
2. Die Änderungen treten am 1. Januar 2017 in Kraft. Sie werden weder in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts noch in der Systematischen Sammlung des Bundesrechts veröffentlicht. Diese Vorschriften können beim BBL, Verkauf Bundespublikationen, 3003 Bern, bezogen werden.

26. September 2016

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation:

Doris Leuthard

